



Aktennummer									
Anlage Vordruck 500 / Seite 24								Jahr: 2024	

	Währung	Euro
I. Inländisches landwirtschaftliches und forstwirtschaftliches Vermögen		

Einheitswert des Betriebes

Einheitswert der Immobilie

[illegible]



III. Inländische Betriebsvermögen

Währung **Euro**
Steuerpflichtige inländische Vermögenseinheiten und
Vermögenseinheiten welche gemäß § 60 und § 60ter BewG
steuerbefreit sind

Z0010	Inländische Betriebsgrundstücke (sind mit dem Einheitswert anzusetzen)	
Z0020	Der Einheitswert wurde nicht für alle Einheiten festgesetzt	☐
Z0050 0010	Summe	
Z0070 0020	Gewerbeberechtigungen	
Z0090 0030	Anlagevermögen (ausgenommen Wertpapiere bewertet am 31.12)	
Z0110	Umlaufvermögen	
Z0200 6910		
Z0200 6910		
Z0400 0070	- Befreiung der Beteiligung(en) (§ 60 BewG)	
Z0420 0085	- Befreiung der Rechte an geistigem Eigentum (§ 60ter BewG)	
Z0500	Zwischensumme	
Z0600	Verbindlichkeiten und Rückstellungen	
Z0620	Davon nicht abzugsfähige Verbindlichkeiten (§ 60 und § 60ter BewG)	
Z0630	Davon Rückstellungen gemäß Artikel 46, Nummer 8 L.I.R.	
Z0750 0060	Abzugsfähige Verbindlichkeiten und Rückstellungen	
Z0800		
Z0800		
Z0900	Summe der Abzüge	
Z1000 300	Summe des Nettovermögens	

IV. Ubrige inländische Vermögenseinheiten

Forderungen von stillen Gesellschaftern mit Gewinnbeteiligung an einem Einzelunternehmen oder einer Körperschaft, wenn der Schuldner (Besitzer des Unternehmens) seinen Steuerwohnsitz, seinen eingetragenen Sitz oder seine Hauptverwaltung im Inland hat

Name und Adresse des Schuldners

Betrag der Forderung



V. Schulden und Lasten, soweit sie nicht inländisches Betriebsvermögen betreffen (Rubrik III)

Abzugsfähige Schulden und Lasten soweit als sie am 1. Januar 2025 bereits bestanden haben und soweit sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Inlandsvermögen der Rubriken I, II und IV stehen.

a) Schulden

Währung

Euro

Art der Schuld (z.B. Hypothekenschuld, Darlehensschuld)

Betrag der Schuld

b) Nutznießungslasten, Rentenlasten und sonstige jährliche Lasten

Art der Last (z.B. Nutznießung, Rente)

Kapitalwert der Last



Antrag auf Ermäßigung der Vermögensteuer durch Eintragung einer besonderen fünfjährigen Rücklage (§ 8a VStG)

F1200	Verwendung des Steuerjahresgewinns 2024
F1210	Verwendung freier Rücklagen (bei unzureichendem vorhandenem Gewinn)
F1230	Betrag der Ermäßigung der Vermögensteuer (1/5 der eingetragenen Rücklage)

Vorzeitige, vollständige oder teilweise, Auflösung einer fünfjährigen Rücklage im Steuerjahr 2024 (Paragraph 8, Absatz 3 und 3a VStG)

Wurde eine fünfjährige Rücklage vollständig oder teilweise vorzeitig aufgelöst im Steuerjahr 2024 (Paragraph 8, Absatz 3 und 3a VStG)?

Ja Nein

Jahr der Buchung der benutzten fünfjährigen Rücklage

F1232	2020
F1232	2021
F1232	2022
F1232	2023
F1233	Genutzter Betrag der fünfjährigen Rücklage
F1234	Zur Vermögensteuer hinzuzurechnender Betrag (1/5 der benutzten Rücklage)

Vermögensteuer - Zusätzliche Frage(n)

Stichtag für die Bewertung von Finanzanlagen ist das Ende des Jahres (31. Dezember 2024) (§ 63 BewG)

Z0001	Wechselkurs am Ende des Wirtschaftsjahres	☐
Z0002	Wechselkurs	

Unterschrift

Wir versichern, daß wir die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht haben.

Der gesetzliche Vertreter (oder einer von ihm beauftragten Person)

_____, den _____